

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 20. März 1995

über die Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Farbfernsehempfangsgeräten mit Ursprung in der Türkei

(95/92/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates
vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder
subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 522/94⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 9,

nach Konsultationen in dem Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. VERFAHREN

- (1) Im November 1992 veröffentlichte die Kom-
mission im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften*⁽³⁾ eine Bekanntmachung über die Einlei-
tung eines Antidumpingverfahrens betreffend die
Einfuhren von Farbfernsehempfangsgeräten
(nachstehend „CTV“ genannt) mit Herkunft aus
oder Ursprung in Malaysia, der Volksrepublik
China, der Republik Korea, Singapur, Thailand und

der Türkei in die Gemeinschaft und leitete eine
Untersuchung ein.Das Verfahren wurde aufgrund eines Antrags der
„Society for Coherent Anti-dumping Norms“
(SCAN) im Namen von Herstellern eingeleitet, auf
die insgesamt angeblich ein größerer Teil der
Gemeinschaftsproduktion der fraglichen Fernseher
entfiel.Der Antrag enthielt Beweise für das Vorliegen von
Dumping bei dieser Ware mit Ursprung in oder
Herkunft aus den vorgenannten Ländern sowie für
eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung ;
diese Beweise wurden als ausreichend angesehen,
um die Einleitung eines Verfahrens gegenüber
diesen Ländern zu rechtfertigen.

- (2) Die Kommission unterrichtete offiziell die bekann-
termaßen betroffenen Hersteller, Ausführer und
Einführer, die Vertreter der Ausfuhrländer sowie
den Antragsteller und gab den direkt betroffenen
Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich
darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (3) Die Dumpinguntersuchung betraf den Zeitraum
vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992.
- (4) Mehrere Parteien, darunter auch die türkischen
Behörden, nahmen schriftlich Stellung und wurden
auf ihren Antrag hin angehört.
- (5) Die Kommission holte alle für die vorläufige
Dumping- und Schadensermittlung für notwendig
erachtete Informationen ein und prüfte sie nach.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 66 vom 10. 3. 1994, S. 10.⁽³⁾ ABl. Nr. C 307 vom 25. 11. 1992, S. 4.

B. VORLÄUFIGE FESTSTELLUNGEN ZUR TÜRKEI

- (6) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2376/94⁽¹⁾ führte die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von CTV mit Ursprung in allen vorgenannten Ländern mit Ausnahme der Türkei ein. Zu diesem Zeitpunkt der Untersuchung wurde der vorläufige Schluß gezogen, daß es nicht genügend Beweise gab, um die Einführung vorläufiger Maßnahmen gegenüber der Türkei zu rechtfertigen. Diese Schlußfolgerung wurde unter den Randnummern 31, 93, 98, 99 und 139 der vorgenannten Verordnung begründet.

C. WEITERES VERFAHREN

- (7) Es wurden keine neuen Beweise oder Argumente vorgebracht, die eine Änderung des Standpunktes der Kommission nach Einführung der vorläufigen Maßnahmen rechtfertigen könnten.

D. EINSTELLUNG DES VERFAHRENS GEGENÜBER DER TÜRKEI

- (8) Nach Auffassung der Kommission ist es daher gerechtfertigt, das Verfahren betreffend die Einfuhren von CTV mit Ursprung in der Türkei einzustellen.

- (9) Die Antragsteller und die übrigen betroffenen interessierten Parteien wurden von der Absicht der Kommission unterrichtet, das Verfahren betreffend die Einfuhren von CTV mit Ursprung in der Türkei einzustellen, und erhoben keine Einwände.
- (10) Auch der Beratende Ausschuß erhob keine Einwände gegen die Einstellung des Verfahrens betreffend die Einfuhren von CTV mit Ursprung in der Türkei —

BESCHLIESST :

Einziger Artikel

Das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Farbfernsehempfangsgeräten der KN-Codes ex 8528 10 52, 8528 10 54, 8528 10 56, 8528 10 58, ex 8528 10 62, 8528 10 66, 8528 10 72 und 8528 10 76 mit Ursprung in der Türkei wird eingestellt.

Brüssel, den 20. März 1995

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 255 vom 1. 10. 1994, S. 50.